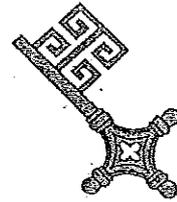


Beglaubigte Abschrift



**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



BESCHLUSS

L 8 AY 53/15 B ER

S 33 AY 10/15 ER Sozialgericht Stade

In dem Beschwerdeverfahren

1.

2.

3.

EINGEGANGEN

02. März 2016

Erl.

zu 2. und 3. vertreten durch die Antragstellerin zu 1.

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-3: Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat,
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

- Antragsteller und Beschwerdegegner -
- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 1. März 2016 in Celle die Richter Scheider und Wibbelt und die Richterin von Wehren beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Stade vom 2. Oktober 2015 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für die Zeit vom 8. September 2015 bis zur Entscheidung über den am 16. September 2015 erhobenen Widerspruch der Antragsteller, längstens bis zum 30. April 2016 vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern 4/5 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem AsylbLG. Im Streit ist insoweit noch die Verpflichtung des Antragsgegners, laufende Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Die 1991 geborene Antragstellerin zu 1 und ihre 2007 und 2013 geborenen Kinder, die Antragstellerinnen zu 2 und 3, haben, soweit ersichtlich, die kosovarische Staatsangehörigkeit und gehören nach ihren Angaben zur Volksgruppe der Roma. Mit Schreiben vom 25. August 2015 beantragten die Antragsteller beim Antragsgegner die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach jeder in Betracht kommenden Rechtsgrundlage, hilfsweise Fiktionsbescheinigungen und ganz hilfsweise Duldungen. Sie gaben an, dass die Antragstellerin zu 1 seit 1997/98 zunächst in Belgien, seit 2002/03 in Deutschland und seit 2009 wieder in Belgien gelebt habe, nunmehr sei sie vor wenigen Wochen erneut nach Deutschland eingereist. Sie halte sich zusammen mit den Antragstellerinnen zu 2 und 3 in \ ; im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners auf, wo der Vater der Kinder – - lebe. Eine Umverteilung nach § 15a AufenthG sei vor diesem Hintergrund unzulässig. Ein Asylantrag werde ausdrücklich nicht gestellt. Der Antragsgegner leitete das Schreiben vom 25. August 2015 zuständigkeitshalber an den Kreis Lippe weiter. Dieser wies die Antragstellerin zu 1 darauf hin, dass für die Asylgewährung seit 2010 Belgien zuständig sei und sie bei Aufgreifen dorthin rücküberstellt werde. Da der Kreis Lippe weiterhin die in Deutschland zuständige Ausländerbehörde sei, werde sie aufgefordert, sich umgehend in dessen Zuständigkeitsbereich zu begeben und sich gemäß der Zuweisung dort aufzuhalten (Schreiben vom 7. September 2015).

Einen am 14. Oktober 2015 beim Verwaltungsgericht (VG) Stade gestellten Antrag der Antragsteller auf Eilrechtsschutz, der auf die Erteilung von Duldungen durch den Antragsgegner gerichtet war, lehnte das VG mit Beschluss vom 20. November 2015 ab. Eine Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung sei nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erst zulässig, wenn die Antragsteller auf die Länder verteilt seien, es sei aber weder dargetan noch ersichtlich, dass bereits eine Verteilung erfolgt sei (- 6 B 1935/15 -).

Bereits mit Schreiben vom 26. August 2015 hatten die Antragsteller beim Antragsgegner Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich der sofortigen Ausgabe von Krankenbehandlungsscheinen beantragt. Der Antragsgegner stellte in der Folgezeit wiederholt Behandlungsscheine für die Antragsteller aus, über die Gewährung laufender Geldleistungen hat er bisher nicht durch schriftlichen Bescheid entschieden. Am 16. September 2015 erhoben die Antragsteller gegen eine angeblich mündlich erfolgte Leistungsablehnung Widerspruch, über den bisher ebenfalls noch nicht entschieden ist.

Mit ihrem am 16. September 2015 beim Sozialgericht (SG) Stade gestellten Antrag auf Eilrechtsschutz beehrten sie Leistungen nach dem AsylbLG. Der Antragsgegner trat dem Antrag entgegen und verwies darauf, dass die Antragsteller nach § 15a Abs. 1 AufenthG an die Landesaufnahmestelle zurückzuweisen seien, die für die Zuweisung zuständig sei. Falls der Gesundheitszustand eine unbegleitete Rückreise nicht zulasse, könne ein Krankentransport in Anspruch genommen werden. Das SG hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 2. Oktober 2015 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem 8. September 2015 vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Die Antragsteller hätten einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Insbesondere sei der Antragsgegner nach § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG örtlich zuständig, da sich die Antragsteller in seinem Bereich tatsächlich aufhielten. Eine vorrangige örtliche Zuständigkeit des Kreises Lippe nach § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG bestehe nicht, weil sich die frühere Zuweisung durch die Ausreise nach Belgien erledigt habe.

Gegen den Beschluss vom 2. Oktober 2015 richtet sich die am 23. Oktober 2015 eingelegte Beschwerde des Antragsgegners. Er rügt, dass sich aus dem Beschluss zum einen nicht der konkrete Leistungsumfang und zum anderen keine zeitliche Begrenzung oder auflösende Bedingung ergibt. Er bezweifelt außerdem, dass die Antragstellerinnen zu 2 und 3 ordnungsgemäß vertreten sind, und verweist auf die am 30. September 2015 erfolgte Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung durch die Antragstellerin zu 1 und { für die Antragstellerin zu 2. In der Sache führt der Antragsgegner aus, dass er zwar nach 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG in der bis zum 23. Oktober 2015 geltenden Fassung (a.F.; nunmehr § 10a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG in der seit dem 24. Oktober 2015 geltenden Fassung <n.F.>) örtlich zuständig sei. Allerdings seien die Leistungen nach § 11 Abs. 2 AsylbLG zu beschränken, da die Antrag-

steller verpflichtet seien, Deutschland zu verlassen oder sich in einer zentralen Landesaufnahmeeinrichtung zu melden. Es sei nur eine Reisebeihilfe zu gewähren, wie sich aus § 11 Abs. 2 AsylbLG in der seit dem 24. Oktober 2015 geltenden Fassung ergebe.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte (§ 173 SGG) und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist teilweise begründet. Das SG hat den Antragsgegner zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG verpflichtet, allerdings hat das SG diese Verpflichtung nicht zeitlich begrenzt; dies ist zu korrigieren.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG) ist zulässig. Insbesondere sind auch die Antragstellerinnen zu 2 und 3 ordnungsgemäß vertreten. Für die Antragstellerin zu 3. ergibt sich dies schon daraus, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass das Sorgerecht nicht allein der Antragstellerin zu 1. zusteht (vgl. § 1626a Abs. 3 BGB). Für die Antragstellerin zu 2 ist zwar am 30. September 2015 eine gemeinsame Sorgeerklärung (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) abgegeben worden, doch kann hiermit ein gemeinsames Sorgerecht lediglich für die Zeit ab Erklärungsabgabe begründet worden sein. Die Antragstellerin zu 2 war daher bei Beantragung von Eilrechtsschutz am 16. September 2015 ordnungsgemäß vertreten, eine nachträgliche Änderung beim elterlichen Sorgerecht hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit dieser Prozesshandlung.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch im Wesentlichen begründet. Die Antragsteller haben hinsichtlich der Leistungen nach § 3 AsylbLG einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Nach summarischer Prüfung gehören die Antragsteller nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG zum leistungsberechtigten Personenkreis, weil sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Die Ausreisepflicht ergibt sich aus dem Fehlen eines nach § 4 Abs. 1 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitels (§ 50 Abs. 1 AufenthG), die Vollziehbarkeit aus der nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG unerlaubten Einreise nach Deutschland (§ 58 Abs. 2

Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Es ist außerdem davon auszugehen, dass weder bei den Antragstellern noch bei einem anderen Haushaltsmitglied Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG vorhanden ist, mit dem der notwendige Lebensunterhalt gedeckt werden kann. Insbesondere bezieht Serad Beraj, mit dem die Antragsteller nach ihrem Vortrag eine Wohnung bewohnen, ebenfalls Leistungen nach dem AsylbLG (Schreiben des Antragsgegners vom 20. Januar 2016). Aus dem Umstand, dass die Antragsteller nach ihrer Einreise zeitweise keine lebensunterhaltssichernden Leistungen erhalten haben, ergibt sich kein konkreter Anhaltspunkt für eine fehlende Hilfebedürftigkeit.

Der Antragsgegner ist für die Leistungsgewährung sachlich (§ 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nds. Aufnahmegesetz) und – worüber zwischen den Beteiligten jedenfalls im Beschwerdeverfahren kein Streit mehr besteht – nach summarischer Prüfung auch örtlich zuständig. Nach § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG i.a.F. bzw. § 10a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG n.F. richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten, falls keine durch eine Verteilung oder Zuweisung begründete vorrangige Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers besteht (§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG a.F., § 10a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylbLG n.F.). Von einer solchen vorrangigen Zuständigkeit kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Soweit die Antragstellerin zu 1 vor 2010 in den Zuständigkeitsbereich des Kreises Lippe verteilt oder zugewiesen war, dürfte sich die Verteilungs- bzw. Zuweisungsentscheidung durch die im Jahr 2009 oder 2010 erfolgte Ausreise nach Belgien erledigt haben (vgl. Scheider in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Auflage 2015, § 10a AsylbLG, Rn. 6; Groth in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, § 10a AsylbLG, Rn. 21; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Dezember 2013 – L 20 AY 106/13 B ER – juris Rn. 37). Hiervon ist offenbar auch das VG im Beschluss vom 20. November 2015 (- 6 B 1935/15 -) ausgegangen, da es eine neue Verteilungsentscheidung für erforderlich gehalten hat. Es spricht zwar vieles dafür, dass auch eine Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a AufenthG eine örtliche Zuständigkeit nach § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG begründen kann (Groth, a.a.O., Rn. 15, 15.1). Dies steht der örtlichen Zuständigkeit des Antragsgegners allerdings nicht entgegen, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Verteilung nach § 15a AufenthG stattgefunden hat.

Nach summarischer Prüfung sind die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Leistungen nach § 11 Abs. 2 AsylbLG nicht erfüllt. Es fehlen Anhaltspunkte dafür,

dass sich die Antragsteller einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider in V aufhalten. Eine asylrechtliche räumliche Beschränkung nach § 56 AsylG besteht schon deswegen nicht, weil die Antragsteller mangels Asylantrages nicht im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) sind. Ausländerrechtlich dürfte der Aufenthalt der Antragsteller zwar nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt sein, eine weitergehende räumliche Beschränkung nach § 61 AufenthG dürfte aber nicht bestehen. Insbesondere hat der Antragsgegner, soweit ersichtlich, keine Anordnung nach § 61 Abs. 1c AufenthG getroffen und keine Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG erlassen. Eine Anordnung nach § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG, sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben, dürfte zwar ebenfalls eine räumliche Beschränkung i.S. des § 11 Abs. 2 AsylbLG begründen (Senatsbeschluss vom 20. Februar 2014 – L 8 AY 98/13 B ER – juris Rn. 21). Eine solche Anordnung ist aber nicht ergangen, weil es bereits an einer Verteilung nach § 15a Abs. 3 AufenthG fehlt. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die einer Verteilung vorgeschaltete Verpflichtung nach § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst, eine räumliche Beschränkung darstellt. Die Ausländerbehörden haben im Ermessenswege über eine solche Verpflichtung zu entscheiden, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt („können“), so dass die Verpflichtung nicht kraft Gesetzes entsteht, sondern den Erlass eines Verwaltungsaktes voraussetzt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner einen auf § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG gestützten Verwaltungsakt erlassen hat.

Mit Blick auf die Aufgabe der Leistungen nach § 3 AsylbLG, den notwendigen und nicht durch andere Mittel gedeckten Lebensunterhalt zu sichern, haben die Antragsteller auch eine besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht.

Es begegnet keinen Bedenken, dass das SG den Antragstellern vorläufige Leistungen nach § 3 AsylbLG nur dem Grunde nach zugesprochen hat (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 86b Rn. 30). Wie ausgeführt, ist der Antragsgegner nicht berechtigt, diese Leistungen nach § 11 Abs. 2 AsylbLG zu begrenzen. Im Übrigen ergeben sich aus dem Vorbringen der Beteiligten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungshöhe im Streit ist.

Der angefochtene Beschluss ist zu ändern, soweit hiermit eine unbefristete Leistungsverpflichtung ausgesprochen worden ist. Wenn Anordnungsanspruch und –grund glaubhaft gemacht sind, steht dem Gericht hinsichtlich des Inhalts der einstweiligen Anordnung ein Ermessensspielraum zu. Dieser Ermessensspielraum wird allerdings dadurch begrenzt, dass die Entscheidung zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist (§ 86b Abs. 2 Abs. 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO). Da die einstweilige Anordnung nur der Abwendung oder Beseitigung einer aktuellen Notlage dient, ist eine unbefristete Leistungsverpflichtung regelmäßig nicht zur Zweckerreichung erforderlich und daher nicht gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt das überwiegende Obsiegen der Antragsteller.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Scheider

von Wehren

Wibbelt

Beglaubigt
Celle, 01.03.2016

- elektronisch signiert -
Denecke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle